

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.0 Vertragsgrundlage

1.1 Es gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Der Vertrag einschließlich der Individualabreden, sowie die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Pläne und Zeichnungen.
- Die Beschreibungen in unseren Merkblättern zur jeweiligen Treppe, sowie die Festlegungen in unseren technischen Lieferbedingungen und Produktbeschreibungen.
- Die hier aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.2 Der Kunde erkennt an, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Entwürfe, Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge, ausgenommen allgemeine Prospekte, sind unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, diese, soweit er sie mit einem Angebot erhalten hat, bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Der Kunde hat aus einer unberechtigten Nutzung bezogene Früchte herauszugeben bzw. Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.0 Leistungsumfang, Qualität und Einbauvoraussetzungen

2.1 Es gelten für alle Leistungen und Lieferungen die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenaufbauten“ (wenn nicht gesondert vereinbart, gelten die Sortierungsbestimmungen der DIN 68368 auch sinngemäß für andere Hölzer als Buche oder Eiche), die DIN 18065 „Wohnhaustreppen-Maße“ sowie die BVTG Richtlinie zur Beurteilung von Treppen und Geländern.

2.2 Holz ist ein Naturprodukt und daher sind Farb- und Maserungen nie gleichmäßig. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Längsstößen, gerundeten Teilen, an Stirnenden und bei Bauteilen, die erst bei der Montage eingepasst werden. Bei über 2 m langen Bauteilen und allen Übergängen, Krümmungen und in geraden Teilen sind Längsstöße oder Verzinkungen möglich, bei rundgeleiteten Bauteilen Furnierstöße. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig, soweit sie sich im Rahmen der natürlichen und für die jeweilige Holzart eigentümlichen Farb- und Strukturabweichungen bewegen. Ansprüche können aus einer solchen Abweichung nicht hergeleitet werden. Die Veränderung des Farbtones mancher Massivhölzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit wird als bekannt vorausgesetzt.

2.3 Für alle vereinbarten Holz-Dimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5 % vor. Soweit statische Erfordernisse dies notwendig machen, behalten wir uns auch weitergehende Änderungen an den Holzdimensionen vor. Ein Anspruch des Kunden kann daraus nicht abgeleitet werden, es sei denn, die Änderung wäre für den Kunden unzumutbar. Es ist Aufgabe des Kunden, zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht.

2.4 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für ungehinderte Anlieferungs- und Einbaumöglichkeit der Treppe zu schaffen. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbauort reichende Zufahrtsweg und Parkplätze, Stemm- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen, grober Verunreinigungen oder vorheriges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet, sofern sie vom Kunden zu vertreten sind. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.5 Wände entlang des Treppenaufbaues dürfen bis auf 8 cm Tiefe keine Installationen oder Armierungen enthalten. Ebenen sind Deckenkanten bzw. Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittsstufe aus Stahl bzw. Holz) von Installationen frei zu halten. Für durch Montagebohrungen entstehende Schäden haften wir nicht, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes oder von Installationen verpflichtet. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Baustrom (16 Ampere) in höchstens 25 m Entfernung von der Treppe ist baseits zu stellen.

2.7 Werden Stufen oder Geländeteile mit Schutzabdeckungen und/oder Folienummüllungen geliefert, muss vom Kunden darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind nach dem Bezug des Hauses, spätestens aber 10 Wochen nach dem Treppeneinbau vom Kunden zu entfernen. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen.

2.8 Falls der Einbau der Treppe nicht vor den Malerarbeiten, Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen erfolgen kann, werden eventuell nötige Nacharbeiten an diesen Oberflächen von uns wieder vorgenommen noch werden hierdurch entstehende Kosten erstattet, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Auf besonderen Wunsch können Wandbohrungen vor diesen Arbeiten durchgeführt werden. Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind vom Auftraggeber zu erledigen. Das Ausbessern der Putze um die Wandlagerbohrungen dürfen das Gummilager nicht bis zum Stahlbolzen zudecken, da der Putz sonst abplatzt. Das Verfügen von Aussparungen oder Anschlüssen wie z.B. Deckenrändern ist Sache des Auftraggebers.

2.9 Massenabweichungen, die sich auf Grund einer nachträglichen Änderung der Planung oder Bauausführung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns gem. § 2 Abs. 7 VOB/B auch im Falle eines Pauschalpreisvertrages zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung. Mehrleistungen gegenüber den ausgeschriebenen Mengen werden hierbei entsprechend dem Aufmaß zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

2.10 Der Auftraggeber sorgt für Meterrisse unmittelbar neben dem Treppenloch und für rechtzeitige Festlegung des genauen Fußbodenaufbaues. Sollen Toleranzen von Geschosshöhen, Rollen- und sonstigen Baumaßen größer als gemäß DIN 18202 „Maßtoleranzen für Hochbau“ sein, werden Abweichungen der Geschosshöhe im Antritt ausgeglichen, bzw. über die Stufen verteilt, soweit dies durch die Treppenverstellbarkeit möglich ist. Sonstige Maßabweichungen und Winkelungenauigkeiten werden durch Veränderung der Wandabstände bzw. sonstiger Bauteilabstände ausgeglichen. Mehrkosten, durch größere Toleranzen als es die Treppenverstellbarkeit erlaubt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.11 Das an jedem Produkt angebrachte Markenzeichen gilt als Nachweis für die Originalität des erworbenen Produkts und dient der Abgrenzung zu minderwertigen Nachahmungen. Es stellt keinen Mangel dar. Ein Verzicht auf die Anbringung des Markenzeichens muss schriftlich im Kaufvertrag vereinbart werden. Eine nachträgliche Entfernung unsererseits ist gegen Erstattung der erforderlichen Aufwendungen möglich.

3.0 Preise und Zahlung

3.1 Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.3 Zahl der Kunde auch innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, dürfen wir die Arbeiten ohne weitere Ankündigung bis zur Zahlung einstellen.

3.4 Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen, wie auch eine Nutzungsentschädigung, für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verbleib der Rohbaustreppen beim Kunden zusätzlich berechnen.

4.0 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

4.1 Der Kunde Unternehmer, stehen ihm Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

5.0 Lieferzeit

5.1 Der Beginn unserer Leistung und die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass zum vereinbarten Montagebeginn ungehinderter Zugang besteht, zur Verbindung notwendige Oberflächen sach- und fachgerecht hergerichtet wurden und ansonsten alle Umgebungsbedingungen für einen unge störten Ablauf durch den Kunden eingehalten werden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

5.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht in dem Zeitpunkt der Abnahme auf den Kunden über. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei von uns schuldehter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Kunden erforderlich. Das Unterbleiben der schriftlichen Mahnung führt zum Wegfall von Schadensersatzansprüchen oder Aufwendererstattungen.

6.0 Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns gelieferten Werk bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Werkvertrag vor.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, das Werk pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das gelieferte und noch nicht montierte Werk gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

6.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umwidmung des Werkes durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anspruchsrecht des Kunden an dem Werk an der umgebildeten Sache fort. Sofern das Werk mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Werkes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Anteilforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bzgl. der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert unsere offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt.

7.0 Gewährleistung und Mängelrüge

7.1 Ist der Kunde Unternehmer, sind offensichtliche Mängel wie etwa Oberflächen- und Lackbeschädigungen oder Maßunrichtigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde diese Rüge, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.2 Pflege- und Behandlungshinweise in unseren technischen Merkblättern sind zu beachten. Soweit diese Merkblätter nicht vor oder bei Vertragsabschluss übergeben wurden, können diese jederzeit bei uns angefordert werden. Herstellungs-, Einbau und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl ausschließlich durch Ersatz oder Nachbesserung behoben, es sei denn, die Nachbesserung ist gemäß den nachfolgenden Regelungen fehlgeschlagen. Ist die Nachbesserung auch nach einem zweiten Versuch nicht erfolgreich oder sonst für den Kunden unzumutbar, gewähren wir auf Verlangen des Kunden eine Preisreimderung.

7.3 Im Übrigen gelten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden die Vorschriften der VOB/B.

7.4 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragwesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

8.0 Sonstiges

8.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer und/oder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

8.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.